

POSITIONSPAPIER LCH

KLEIDERVORSCHRIFTEN IN DER SCHULE

Kleidervorschriften, insbesondere das Tragen religiöser Symbole, und Schuluniformen sind wiederkehrende, kontroverse Themen. Sie stehen stets im Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit und schulischer Ordnung. Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) positioniert sich gegen strikte, flächendeckende Kleidervorschriften und die Einführung von Schuluniformen an öffentlichen Schulen und betont die Wichtigkeit eines pädagogischen Dialogs und partizipativer Prozesse.

Die Diskussion um Kleidervorschriften und Schuluniformen in Bildungseinrichtungen ist ein vielschichtiges Thema, das immer wieder Debatten auslöst. Im Kern berührt diese Thematik fundamentale Fragen der individuellen Freiheit, der persönlichen Entfaltung und der Rolle der Schule als Ort des Lernens und der sozialen Interaktion. In einer modernen Gesellschaft, die Vielfalt und Selbstbestimmung als zentrale Werte betrachtet, stellt sich die Herausforderung, wie Schulen ein Umfeld schaffen können, das sowohl den pädagogischen Auftrag erfüllt als auch die Rechte und Bedürfnisse aller Beteiligten respektiert. Hieraus ergibt sich das Spannungsfeld, in dem Schulen zwischen der Förderung individueller Ausdrucksformen und der Notwendigkeit, Respekt und Sicherheit zu gewährleisten sowie Lernfokus und Unterrichtsqualität für alle zu sichern, navigieren müssen. Kleidung ist ein wichtiges Ausdrucksmittel der persönlichen Identität, der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen. Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter spielt Kleidung eine besonders wichtige Rolle bei der Entwicklung ihres Selbstbildes und ihrer sozialen Identität.

Gleichzeitig ist die Schule ein öffentlicher Raum mit spezifischen Anforderungen an Ordnung, Sicherheit und Lernatmosphäre. In einigen Situationen sind Vorgaben zu funktionaler Kleidung selbstverständlich und aus Sicherheitsgründen notwendig. Dies gilt etwa bei praktischen Arbeiten in Spezialräumen (Einsatz von Werkzeugen, Hitze oder Lebensmittel) sowie auf Schulreisen. Ebenso sind gesetzliche Verbote für Kleidungsstücke mit menschenverachtenden, diskriminierenden oder extremistischen Botschaften zu beachten. In erster Linie ist angemessene Kleidung Recht und Pflicht der Erziehungsberechtigten sowie den Lernenden selbst.

Pädagogisch sinnvoll ist es, mit den Kindern und Jugendlichen über Wirkung und Grenzen von Kleidung ins Gespräch zu kommen. Ziel ist, dass alle Seiten für gegenseitigen Respekt sensibilisiert werden. Bei Kleidervorschriften muss die Geschlechtergerechtigkeit beachtet werden, damit es nicht zu einer ungleichen Behandlung von Lernenden kommt. Regeln sind daher geschlechtsneutral zu formulieren und anzuwenden.

Für Konfliktfälle müssen vorgängig Konsequenzen festgelegt und kommuniziert werden. Konsequenzen müssen abgestuft und angemessen sein.

Ein besonderer Aspekt bei der Diskussion um Kleidervorschriften in der Schule betrifft das Tragen religiöser Symbole. Hier differenziert das Schweizer Recht klar zwischen Lernenden und Lehrpersonen:

Lernende haben grundsätzlich das Recht, religiöse Symbole zu tragen.

Lehrpersonen unterliegen aufgrund ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Angestellte und der Pflicht zur konfessionellen Neutralität anderen Regelungen.

In der Schweiz, wo Schuluniformen historisch untypisch und die Kleidungsfreiheit der Lernenden sowie das Erziehungsrecht der Eltern durch das Zivilgesetzbuch und die Bundesverfassung geschützt sind, hat die Debatte um Kleidervorschriften eine eigene Dynamik. Während in manchen Ländern Schuluniformen als Mittel zur Kaschierung sozialer Unterschiede, zur Reduzierung von Mobbing oder zur Förderung eines Gemeinschaftsgefühls eingesetzt werden, zeigt die Schweizer Erfahrung, dass solche Massnahmen oft als Eingriff in die persönliche Freiheit wahrgenommen werden und ihre positiven Effekte umstritten sind.

Positionen des LCH

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) versteht Kleidungsfragen als Teil einer professionellen Schulkultur, die den pädagogischen Auftrag, das Kindeswohl und die Persönlichkeitsrechte wahrt. Massgebend sind Verhältnismässigkeit, Rechtskonformität und eine diskriminierungsfreie, geschlechtsneutrale Praxis. Entscheidungen sollen auf Schul- und Klassenebene transparent und partizipativ getroffen werden, unter Einbezug der Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitenden und Erziehungsberechtigten. Ziel ist ein lernförderliches Klima, in dem Vielfalt respektiert, Chancengerechtigkeit gestärkt und Reglementierungen auf das Nötigste beschränkt werden. Leitend ist die Verantwortung aller Beteiligten sowie eine vertrauensbasierte Zusammenarbeit.

Basierend auf den dargelegten Überlegungen vertritt der LCH folgende Positionen zu Kleiderordnungen an Schulen:

- **Keine starren Kleidervorschriften**
Der LCH lehnt zentral verordnete, starre Kleidervorschriften ab. Solche Eingriffe beschneiden die Persönlichkeitsentfaltung der Lernenden unverhältnismässig und lenken vom pädagogischen Auftrag ab. Kleiderregeln sind nur dort nötig, wo sie funktional und verhältnismässig sind.
- **Keine Schuluniformen**
Der LCH lehnt Schuluniformen ab, da keine eindeutige wissenschaftliche Evidenz für substanzielle Verbesserungen von Schulklima, Verhalten oder Leistung durch Uniformpflicht vorliegt. Eine Uniformpflicht wäre ein unverhältnismässiger Eingriff und kulturfremd für öffentliche Schulen in der Schweiz.
- **Partizipativ erarbeitete Regelungen auf Schulebene**
Wo Kleiderregeln nötig sind, sollen sie auf Ebene Schule stufengerecht und gemeinsam mit den Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitung und Erziehungsberechtigten erarbeitet, kommuniziert und regelmässig überprüft werden. Dies erhöht Akzeptanz, Transparenz und Wirksamkeit.
- **Geschlechtsneutrale und diskriminierungsfreie Regelungen**
Kleiderregeln sollen klar, verhältnismässig und geschlechtsneutral formuliert, diskriminierungsfrei ausgestaltet und konsequent für alle angewendet werden.
- **Verhältnismässige Folgen bei Regelverstössen**
Konsequenzen werden vorgängig, verständlich und transparent kommuniziert. Vorrang hat ein abgestuftes Vorgehen mit Dialog, pädagogischer Begründung sowie (je nach Schulstufe) Einbindung der Erziehungsberechtigten. Konsequenzen müssen verhältnismässig und nachvollziehbar sein.
- **Religiöse Symbole differenziert handhaben**
Für Lernende sind religiöse Symbole und Kleidung im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit grundsätzlich zulässig. Einschränkungen sind rechtlich nur statthaft, wenn eine konkrete und erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs vorliegt.
- **Professionelle Selbstverantwortung der Lehrpersonen**
Der LCH lehnt allgemeine ästhetische Dresscodes für Lehrpersonen ab. Rein optische Vorgaben ohne funktionalen Bezug oder Sicherheitsrelevanz schränken die professionelle Autonomie unzulässig ein und verletzen die Persönlichkeitsrechte. Der Berufsverband vertraut stattdessen auf die professionelle Selbstverantwortung der Lehrpersonen. In ihrer Vorbildfunktion stimmen Lehrpersonen ihre äussere Erscheinung, einschliesslich Kleidung, Schmuck und sichtbarer Tätowierungen, eigenständig auf den öffentlichen Bildungsauftrag ab. Sie wahren dabei die geforderte konfessionelle Neutralität. Allfällige Einschränkungen ergeben sich ausschliesslich aus einer sorgfältigen Abwägung im konkreten schulischen Kontext, wobei die gesetzlichen Bestimmungen den verbindlichen Rahmen bilden.

ERLÄUTERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Haltung des LCH _____	4
2.	Rechtliche Grundlagen _____	5
	2.1 Elterliche Verantwortung und persönliche Freiheit _____	5
	2.2 Schulautonomie und kantonale Regelungen _____	5
	2.3 Rechtsgrundlagen bezüglich diskriminierender Botschaften auf Kleidung und Accessoires _____	5
	2.4 Konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schule _____	6
3.	Schuluniformen in der Schweiz _____	8
4.	Empfohlene Handlungsansätze für Schulen _____	10
5.	Quellenangaben _____	12

Hinweis

- *Dieses LCH Positionspapier ersetzt das LCH Positionspapier «Kleider machen Leute – Dresscodes an Schulen» (2016) und die LCH Stellungnahme «Sind Schuluniformen an Schweizer Schulen sinnvoll» (2005).*

1. GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG DES LCH

Die Diskussion um angemessene Kleidung in der Schule flammt immer wieder auf, oft begleitet von Forderungen nach strikteren Regeln oder gar Schuluniformen. Während Befürworter argumentieren, dass Schuluniformen soziale Unterschiede kaschieren und das Schulklima verbessern könnten, zeigt die Erfahrung, dass die positiven Auswirkungen solcher Massnahmen oft ungewiss sind und die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit gross ist.

Der LCH lehnt daher die Einführung von obligatorischen Schuluniformen oder starren, von oben verordneten Kleidervorschriften an Schulen ab. Diese Haltung basiert auf der Überzeugung, dass solche Massnahmen tief in die persönliche Freiheit der Lernenden eingreifen und deren individuelle Entfaltung einschränken. Statt Uniformität zu erzwingen, sollte die Schule ein Umfeld schaffen, das Eigenständigkeit, kritisches Denken und die Entwicklung einer mündigen Persönlichkeit fördert.

Aus pädagogischer Sicht sollen Kleidungsfragen nicht über Zwang und Sanktionen, sondern primär über Erziehung, Dialog und Beteiligung gelöst werden. Der Bildungsauftrag der Schule umfasst Mündigkeit, Mitverantwortung und Respekt. Der LCH empfiehlt, Kleiderordnungen nur bei Bedarf und in partizipativen Verfahren zu entwickeln, an denen Lernende, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte mitwirken. Dies erhöht die Akzeptanz, stärkt den sozialen Zusammenhalt und unterstützt ein positives Schulklima.

In einigen Situationen – etwa bei praktischen Arbeiten oder in Spezialräumen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (z.B. beim Einsatz von Werkzeugen und Maschinen, bei Hitze oder beim Handhaben von Lebensmitteln) sowie auf Schulreisen – sind Vorgaben zu funktionaler Kleidung selbstverständlich oder aus Sicherheitsgründen notwendig. Diese situationsbezogenen Vorgaben sind von allgemeinen Kleidervorschriften zu unterscheiden und sind sachlich begründet sowie verhältnismässig. Zudem können bei Schnupperlehren Lehrbetriebe zusätzliche Vorgaben zu den Regelungen der Schulen geltend machen.

Lehrpersonen nehmen auch in Bezug auf ihre Erscheinung ihre Vorbildfunktion wahr. Der LCH lehnt jedoch verbindliche Dresscodes für Lehrpersonen ab. Einvernehmliche Lösungen sollten Vorrang haben vor behördlichen Reglementen. Lehrpersonen unterliegen aufgrund der konfessionellen Neutralitätspflicht besonderen Regelungen bezüglich religiöser Symbole (siehe 2.4.)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Frage nach Schulkleidung und Kleidervorschriften berührt rechtliche Grundlagen der Schweiz, insbesondere verfassungsrechtliche Garantien und höchstrichterliche Urteile.

2.1 Elterliche Verantwortung und persönliche Freiheit

Gemäss Art. 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) obliegt die Erziehung des Kindes den Eltern. Sie haben das Kind seinen Verhältnissen entsprechend zu erziehen und „seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen“. Unter diese elterliche Erziehungsverantwortung fällt auch die Wahl der Kleidung der Kinder und Jugendlichen. Mit zunehmender Urteilsfähigkeit der Jugendlichen tritt deren Eigenverantwortung und das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) stärker in den Vordergrund, was Schulen bei der Erarbeitung von Reglementen partizipativ berücksichtigen sollen. Das Recht auf Kleidung als Ausdruck der Persönlichkeit wird durch die Bundesverfassung geschützt: Die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) umfasst das Recht auf selbstbestimmten Lebenswandel und damit auch die Wahl der persönlichen Erscheinung. Eingriffe in diese Freiheit bedürfen stets einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und müssen verhältnismässig sein (Art. 36 BV, Grundsatz der Einschränkung von Grundrechten). Entsprechend wären staatlich angeordnete Kleidervorschriften – etwa eine obligatorische Schuluniform – nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Ebene verankert und durch gewichtige Gründe gerechtfertigt wären. Dies ist in der Schweiz gegenwärtig nicht der Fall.

2.2 Schulautonomie und kantonale Regelungen

Das Bildungswesen ist in der Schweiz primär kantonal geregelt. Nur in wenigen Kantonen existieren explizite Weisungen oder gesetzliche Vorgaben zu Kleidung an Schulen. In den meisten Kantonen gibt es keine gesetzlichen Dresscode-Bestimmungen, sodass allfällige Kleiderordnungen auf Schulebene reine Orientierungshilfen ohne rechtlich erzwingbaren Charakter sind. Sie dienen vor allem der Sensibilisierung: Den Lernenden soll vermittelt werden, dass in der Schule andere Massstäbe gelten als im Freizeitleben – die Schule ist ein Arbeits- und Lernort, an dem ein gewisser Rahmen an Angemessenheit erwartet wird. Verbindliche Kleidervorschriften (bis hin zur Uniformpflicht) auf kantonaler oder Bundesebene wären ein Novum und würden wohl unweigerlich eine Grundrechtsprüfung auslösen, da sie in das Persönlichkeitsrecht eingreifen.

2.3 Rechtsgrundlagen bezüglich diskriminierender Botschaften auf Kleidung und Accessoires

Das Tragen von Kleidung, sichtbare Tattoos und Accessoires mit menschenverachtenden, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder extremistischen Botschaften ist generell untersagt. Rechtsgrundlage sind die verfassungsrechtlichen Schutzgüter der Menschenwürde und der Persönlichkeitsrechte (BV Art. 7), die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot (BV Art. 8) sowie der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen (BV Art. 11). Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit (BV Art. 16) ist gemäss den Grundrechten zulässig, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (BV Art. 36). Strafrechtliche Normen setzen zusätzliche Grenzen, insbesondere die Bestimmung zur rassistischen Diskriminierung (StGB Art. 261bis), das Verbot gewaltdarstellender Inhalte (StGB Art. 135) und pornografischer Darstellungen (StGB Art. 197). Die kantonalen Volksschulgesetze und Schulordnungen verpflichten Schulen zur Gewährleistung von Sicherheit, geordnetem Schulbetrieb und Schutz der Persönlichkeit und geben ihnen die Kompetenz, entsprechende Haus- und Verhaltensregeln zu erlassen. Solche Regeln sind klar, inhaltsbezogen, diskriminierungsfrei und verhältnismässig auszugestalten und einheitlich anzuwenden.

2.4 Konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schule

Religiöse Symbole an öffentlichen Schulen berühren zentrale Grundrechte und den staatlichen Neutralitätsauftrag. Ausgangspunkt ist die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot sowie der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ausser der Bundesverfassung wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Uno-Pakt II und der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. Eingriffe in diese Grundrechte sind nur zulässig, wenn sie auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, einem öffentlichen Interesse dienen und verhältnismässig sind.

Öffentliche Schulen in der Schweiz sind zur konfessionellen Neutralität verpflichtet. Diese Pflicht leitet sich aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) ab. Die Neutralitätspflicht bedeutet, dass die Schule keine bestimmte Religion bevorzugen oder benachteiligen darf.

Die konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schulen in der Schweiz manifestiert sich in zwei grundlegenden Ausprägungen: der **negativen** und der **positiven** Neutralität.

- Die **negative konfessionelle Neutralität** umfasst das Verbot für öffentliche Schulen, bestimmte religiöse oder konfessionelle Überzeugungen systematisch zu bevorzugen oder zu propagieren. Dies bedeutet konkret, dass Lehrpersonen ihre persönlichen religiösen Ansichten nicht einseitig in den Unterricht einfließen lassen dürfen und kontroverse Themen multiperspektivisch behandelt werden müssen. Zudem sind religiöse Symbole wie Kruzifixe in Klassenzimmern untersagt (Bundesgerichtsurteil BGE 116 Ia 252), da sie als bekenntnisartige Identifikation des Unterrichts mit einer spezifischen Konfession gelten. Die negative Neutralität schützt Lernende sowie deren Erziehungsberechtigte vor unerwünschten konfessionellen Beeinflussungen und gewährleistet die freie Meinungsbildung.
- Die **positive konfessionelle Neutralität** hingegen ermöglicht es den Schulen, dennoch eine allgemeine Wertegrundlage zu vermitteln, die sich auf die christlich-abendländische Tradition beziehen kann. So orientieren sich viele Schweizer Volksschulen explizit an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen, ohne dabei konfessionell zu werden. Diese positive Dimension erlaubt beispielsweise obligatorischen Religionskundeunterricht, der neutral über verschiedene Religionen informiert, sowie die Verwendung religiöser Symbole ausserhalb der Klassenzimmer als Ausdruck kultureller Tradition. Auch der fakultative konfessionelle Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Schulräumen während der Unterrichtszeit fällt unter diese positive Neutralität.

Diese duale Ausgestaltung der konfessionellen Neutralität ermöglicht es den öffentlichen Schulen, sowohl den religiösen Frieden zu wahren als auch eine wertebasierte Bildung zu vermitteln, ohne dabei die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Beteiligten zu verletzen.

Regeln für Lehrpersonen und Lernende

Beim Tragen sichtbarer religiöser Symbole gelten unterschiedliche Regeln für Lehrpersonen und Lernende:

Vorgaben für Lehrpersonen

Für Lehrpersonen ist die Neutralitätspflicht besonders streng. Sie vertreten die öffentliche Schule gegen aussen. Manche Kantone haben das Tragen sichtbarer religiöser Symbole für Lehrpersonen explizit in ihren Gesetzen geregelt. In anderen Kantonen fehlen spezifische Vorschriften.

In der Schulpraxis verzichten Lehrpersonen an öffentlichen Schulen generell auf sichtbare religiöse Symbole. Die rechtliche Grundlage stellt das Bundesgerichtsurteil von 1997 (BGE 123 I 296) dar. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass ein Verbot sichtbarer («starker») religiöser Symbole für Lehrpersonen in einem Kanton mit entsprechenden Vorgaben rechtmässig sei, weil das öffentliche Interesse an einer klaren Trennung von Kirche und Staat und der konfessionellen Neutralität der Schulen grösser sei als die persönliche Religionsfreiheit der Lehrperson. Als Grundlage für diese allgemeine Haltung bezog sich das Gericht auf den früheren Entscheid von

1990 (BGE 116 Ia 252), in dem das Aufhängen von Kruzifixen in Schulzimmern verboten wurde sowie auf die kantonale Regelung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigte diesen Entscheid im Jahr 2001. Der EGMR befand, dass ein solches Verbot weder gegen die Religionsfreiheit noch gegen das Diskriminierungsverbot verstosse.

Vorgaben für Lernende

Für Lernende gelten andere Massstäbe. Das Bundesgericht hat in wegweisenden Urteilen (BGE 2C_794/2012 und BGE 2C_121/2015) festgehalten, dass das Tragen religiöser Symbole (wie z.B. Kopftuch, Kippa, Schmuck mit religiösen Symbolen, sichtbare religiöse Tattoos, etc.) durch Lernende grundsätzlich zulässig ist. Diese Urteile schützen das Recht der Lernenden auf Religionsfreiheit, solange keine konkrete Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität besteht. Beschränkungen kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, etwa aus Sicherheitsgründen oder bei konkreten Störungen des Unterrichts, und müssen verhältnismässig sein.

Vorgaben für PH-Studierende

Für Studierende an Pädagogischen Hochschulen (PH) gelten für Praktika an Schulen oder bei der berufsbegleitenden Arbeit als Lehrperson die entsprechenden Regelungen (siehe 'Vorgaben für Lehrpersonen').

3. SCHULUNIFORMEN IN DER SCHWEIZ

Im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen Schuluniformen oder einheitliche Schulbekleidung zum Alltag gehören, sind diese an öffentlichen Schulen in der Schweiz unüblich. Dennoch taucht die Frage nach der Einführung von Schuluniformen immer wieder in der öffentlichen Debatte auf.

Befürworter von Schuluniformen argumentieren oft mit der Schaffung von Gleichheit, der Reduzierung von Mobbing aufgrund von Kleidung und der Förderung eines Gemeinschaftsgefühls. Kritiker hingegen betonen die Einschränkung der individuellen Freiheit und die Tatsache, dass Uniformen soziale Unterschiede nicht beseitigen, sondern lediglich kaschieren könnten.

Der LCH lehnt Schuluniformen ab, da keine eindeutige wissenschaftliche Evidenz für substantielle Verbesserungen von Schulklima, Verhalten oder Leistung durch Uniformpflicht vorliegt.

Studien zu Schuluniformen

Gadd (2009) hält fest, dass «Schuluniformen weder ein pädagogisches Wundermittel sind noch a priori eine Gefahr für die Entwicklung ihrer Trägerinnen und Träger darstellen. Anders als es in den Medien dargestellt wird, stehen Schuluniformen im Grunde genommen – abgesehen von der Tatsache, dass sie in Schulen zur Anwendung kommen – mit Erziehung und Bildung in keinem Zusammenhang. Die Probleme, die durch Kleidervorschriften bekämpft werden sollen, sind abgesehen vom Aspekt der morgendlichen Bekleidungsstrapazen weitaus komplexer, als dass man sie durch die optische Manipulierung der Lernenden beseitigen könnte.“ (S. 86).

Zusammengefasst ergeben sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema Schuluniform folgende fünf Erkenntnisse:

1) Lernleistungen: keine belastbaren Vorteile

Mehrere Untersuchungen finden keinen eindeutigen Leistungszuwachs durch Uniformpflicht; ein positiver Einfluss auf die Schulleistung bleibt empirisch ungesichert (Bodine, 2003; Gentile, 2012; Theuer, 2006).

2) Sozialklima und Verhalten: gemischte, oft schwache Effekte

Einzelne Studien berichten kurzfristig Verbesserungen bei Atmosphäre, Aufmerksamkeit oder Sicherheitsgefühl, sind aber anfällig für Selbstselektion und Beobachtungseffekte, wenn vor allem Freiwillige befragt werden (Dickhäuser, 2004). Grössere Datensätze zeigen keine systematischen Verbesserungen bei Teilnahme, Disziplin oder Mobbing; teilweise wird sogar ein geringeres Zugehörigkeitsgefühl, besonders bei älteren Kindern und Jugendlichen, beobachtet (Ansari, 2022).

3) Sicherheits- und Ordnungsargumente: Korrelation ist nicht Kausalität

Begleitstudien zur grossflächigen Einführung von Schuluniformen meldeten zwar rückläufige Gewalt, parallel liefen jedoch andere Schulreformmassnahmen, sodass Effekte nicht klar der Uniformpflicht zugeschrieben werden können (Brunsma & Rockquemore, 1998).

4) Erfahrungen aus der Schweiz: geringe Akzeptanz

Mehrere Pilotversuche mit Schuluniformen an Schweizer Schulen wurden rasch beendet, obwohl Lernende beim Design mitbestimmen konnten; auch freiwillige «Uniformtage» setzten sich nicht durch (WBS Basel-Stadt, 2006/2007).

5) Was wirkt stattdessen

Herausforderungen wie Arbeitsverhalten, soziale Konflikte oder Benachteiligung lassen sich wirksamer über gemeinsam entwickelte Leitideen, partizipative Schulkultur, klare Erwartungen und Beziehungsarbeit adressieren als über Kleiderzwang (Gadd, 2009; Theuer, 2006; Bodine, 2003; Gentile, 2012).

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass empirische Studien keinen direkten Zusammenhang zwischen Schuluniformen und dem Schulklima, dem Verhalten und der Lernleistung feststellen konnten. Dies spricht gegen Schuluniformen als wirksames Steuerungsinstrument. Sowohl die Forschung als auch Praxisbeispiele zeigen, dass es andere wirksame Antworten auf Probleme wie Arbeitshaltungen, soziale Konflikte, Benachteiligung und Selbstwirksamkeits-Überzeugungen von Lernenden gibt. Dazu gehören gemeinsam entwickelte Leitideen und eine partizipative Schulkultur.

4. EMPFOHLENE HANDLUNGSANSÄTZE FÜR SCHULEN

Der LCH empfiehlt Schulen, einen dialogorientierten und partizipativen Ansatz im Umgang mit Kleidervorschriften zu verfolgen. Langfristig erfolgreich sind Kleiderregelungen vor allem dann, wenn sie in ein positives Schulleitbild und eine partizipative Schulkultur eingebettet sind.

Allgemeine Umsetzungsempfehlungen

- **Partizipation und Mitverantwortung:** Regeln zum Erscheinungsbild an der Schule sollten im Dialog mit allen Beteiligten entstehen. Ein partizipativer Ansatz – also die gemeinsame Erarbeitung von Kleiderregeln durch Lernende, Lehrpersonen, Schulleitung und Erziehungsberechtigte – fördert das Verständnis und die Akzeptanz dieser Regeln. Die Jugendlichen übernehmen Mitverantwortung und lernen, ihre Sichtweisen einzubringen und zugleich die Perspektiven anderer zu berücksichtigen. So wird die Kleiderordnung zu einem gemeinsamen Projekt der Schulgemeinschaft und weniger zu einem von oben auferlegten Diktat. Forschung und Erfahrungen zeigen, dass gemeinsam vereinbarte Normen eher eingehalten werden und nachhaltiger wirken.
- **Pädagogischer Dialog statt Sanktionen:** Dialogisches Lernen und ein erklärender Erziehungsstil stehen im Vordergrund. Bei Problemen mit unangemessener Kleidung sollen Lehrpersonen das Gespräch suchen. Wichtig ist, den Lernenden die Gründe für gewisse Grenzen oder Erwartungen verständlich zu machen. In vielen Schulen hat sich gezeigt, dass ein offener Austausch und Appell an die Einsicht der Lernenden wirksamer sind als rigide Vorschriften. Durch Gespräche können Werte vermittelt und Einsicht gefördert werden, sodass Lernende die Angemessenheit ihrer Kleidung selbst reflektieren. Sanktionen (z.B. nach Hause schicken wegen Kleidung) sollten nur als letztes Mittel und in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.
- **Sensibilisierung für Gleichstellung:** Ein zentrales pädagogisches Anliegen ist die Geschlechtergerechtigkeit. Kleidervorschriften dürfen nicht zu einer ungleichen Behandlung von Mädchen und Jungen führen. Oft geraten vor allem Mädchen in den Fokus (Stichwort: bauchfreie Tops, kurze Röcke), während die Kleidung von Jungen seltener thematisiert wird. Schulen müssen hier bewusst gegensteuern: Regeln sind geschlechtsneutral zu formulieren und anzuwenden. Wenn zum Beispiel bestimmte körperbetonte Kleidungsstücke als „unangemessen“ definiert werden, muss dies gleichermassen für alle gelten – unabhängig vom Geschlecht. Zudem sollte hinterfragt werden, ob eine Kleidung wirklich den Schulbetrieb stört oder ob stereotype Vorstellungen von „Anstand“ zu streng angelegt werden. Pädagogisch sinnvoll ist es, mit Schülerinnen *und* Schülern über Wirkung und Grenzen von Kleidung ins Gespräch zu kommen, ohne Schuldzuweisungen. Ziel ist, dass alle Seiten für gegenseitigen Respekt sensibilisiert werden: Niemand soll durch Kleidung sexualisiert oder stigmatisiert werden, und alle lernen, Vielfalt in Stil und Ausdruck zu respektieren.
- **Praxisnaher Umgang mit Konfliktfällen:** Trotz aller Prävention wird es Situationen geben, in denen Einschreiten notwendig ist. Der LCH empfiehlt hier ein abgestuftes Vorgehen. Zwei häufig diskutierte Problemfelder sind zum einen Kleidung mit problematischen Aufschriften/Symbolen und zum anderen sehr freizügige Kleidung (siehe Abschnitt ‘Konkrete Umsetzungsempfehlungen’).

Konkrete Umsetzungsempfehlungen

Bei problematischen Aufschriften und Symbolen

Tauchen in der Schule T-Shirts, Accessoires, Aufnäher oder Ähnliches mit rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder anderweitig unzulässigen Inhalten auf, soll sofort reagiert werden. Die Schule kann das Tragen solcher Kleidung umgehend untersagen. Entscheidend ist jedoch, im Anschluss ein klärendes Gespräch zu führen: Die betroffenen Lernenden sollen verstehen, *warum* solche Symbole im Schulhaus nicht toleriert werden können. Dabei sollte auf die Grundwerte der Schule (Respekt, Würde, Gewaltfreiheit) verwiesen werden. Bei wiederholten Verstössen ist es sinnvoll, die Erziehungsberechtigten einzubeziehen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Oft fehlt Jugendlichen das Bewusstsein über die Wirkung solcher Symbole – Aufklärung geht hier vor Strafe.

Bei freizügiger oder sonstig unangemessener Kleidung

Wenn Lernende sehr aufreizend oder unerwartet freizügig gekleidet im Unterricht erscheinen, ist ein sensibles Vorgehen geboten. Zuerst sollte – möglichst unter vier Augen – das Gespräch gesucht werden, um auf die Angemessenheit hinzuweisen. Die Regeln müssen *geschlechtsneutral* durchgesetzt werden, d.h. die gleichen Massstäbe gelten für alle Geschlechter. Zudem ist der Kontext zu berücksichtigen: Witterung (z.B. heisse Sommertage) oder praktische Gründe (z.B. Sportbekleidung auf dem Weg zum Sportunterricht) rechtfertigen mitunter legerere Kleidung. Pädagogisch wichtig: Keine Zwangsmassnahmen als Standardreaktion einsetzen. Vielmehr sollte durch kontinuierliche Sensibilisierung erreicht werden, dass die Lernenden selbst ein Gefühl dafür entwickeln, was in der Schule angebracht ist.

Elemente einer erfolgreichen Kleiderordnung

Eine wirkungsvolle Kleiderordnung enthält unter anderem folgende Elemente: klare, verständliche und nicht-diskriminierende Formulierungen, eine gemeinsame Erarbeitung mit allen Betroffenen, geschlechtsneutrale Kriterien, eine pädagogische Begründung jeder Regel sowie eine regelmässige Überprüfung im Lichte gesellschaftlicher Entwicklungen. Dies zeigt: Der Dresscode ist kein Selbstzweck, sondern soll Teil der Schulentwicklung sein. Schulen, die Werte wie Respekt, Toleranz und Verantwortung aktiv leben, werden weniger Konflikte über Kleidung haben – weil diese Werte sich auch im Kleidungsverhalten der Lernenden widerspiegeln. Letztlich geht es darum, dass Lernenden lernen, Kontextsensibilität zu entwickeln: Sie sollen verstehen, warum man in gewissen Situationen (z.B. in der Schule, bei offiziellen Anlässen) anders auftritt als in der Freizeitumgebung, ohne dass ihre Individualität grundsätzlich in Frage gestellt wird. Dies ist ein Lernprozess, den Schule begleiten und fördern sollte.

5. QUELLENANGABEN

Pädagogische und soziologische Literatur

- Dickhäuser, O., Lutz, K., Wenzel, M. & Schöne, C.: Kleider machen Schule? Korrelate des Tragens einheitlicher Schulkleidung, *Psychologie in Erziehung und Unterricht* 4/2004, S. 296-308, Ernst Reinhard Verlag, München.
- Ansari, A., Shepard, M., & Gottfried, M. A. (2022). School uniforms and student behavior: is there a link?. *Early childhood research quarterly*, 58, 278-286.
- Bodine, A. (2003). School uniforms, academic achievement, and uses of research. *The Journal of Educational Research*, 97(2), 67-71.
- Gadd, J. (2009). Welche Probleme meinen PädagogInnen durch die Uniformierung von SchülerInnen in den Griff zu bekommen? Eine kritische Auseinandersetzung mit den medialen Debatten aus pädagogischer Sicht. Diplomarbeit Universität Wien.
- Gentile, E., & Imberman, S. A. (2012). Dressed for success? The effect of school uniforms on student achievement and behavior. *Journal of Urban Economics*, 71(1), 1-17.
- Theuer, S. (2006). Einheitliche Schulkleidung in Deutschland: Dokumentation der aktuellen Debatte unter besonderer Berücksichtigung von Integrationsfragen. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- David L. Brunsmä, D.L. Rockquemore, K.A. (1998): Effects of Student Uniforms on Attendance, Behavior Problems, Substance Abuse, and Academic Achievement, in: *The Journal of Education Research* 92 (1): 53-62.
- LCH. Berufsleitbild und Berufsethik (2025).

Rechtliche Grundlagen

- *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)*. Insbesondere Art. 8 Abs. 2 BV (Verbot der Diskriminierung), Art. 10 BV (Recht auf persönliche Freiheit) und Art. 15 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit).
- *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)*. Art. 302: Erziehungsgrundsatz (Verantwortung der Eltern für die Förderung und den Schutz der Entwicklung des Kindes).
- Bundesgericht BGE 123 I 296 (1997). Bundesgerichtsentscheid zum „Genfer Kopftuchfall“ (Verbot des Kopftuchs für eine Primarlehrerin in Genf).
- *Bundesgericht BGE 2C_794/2012 (2013)*. Entscheid zum Kopftuchtragen von zwei Schülerinnen in Bürglen TG – Kopftuch im Unterricht erlaubt.
- *Bundesgericht BGE 2C_121/2015 (2015)*. Entscheid zum Kopftuch einer Schülerin in St. Margrethen SG – bestätigt die Zulässigkeit des Kopftuchs für Schülerinnen
- Kinderkopftücher in der öffentlichen Schule: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.4559, Binder-Keller (de Quattro) vom 16. Dezember 2022. <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/1xnS3enK8Ljb/ber-br-po-22-4559-d.pdf>
- EMRK (2001): <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22001-22643%22%7D>
- Bundesamt für Justiz: Kein islamisches Kopftuch während des Primarschulunterrichts <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-24969.html>
- Humanrights: Das Kopftuch an öffentlichen Schulen: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/religion/kopftuchverbot-oeffentlichen-schulen>